



Gebührenregelung für die Freitagsbetreuung des Offenen Ganztages

1 Gebührenart, Gebührenpflichtige

1. Der Träger erhebt für die Betreuung von Kindern in seiner Betreuung Gebühren. Die Gebühr wird als monatlicher Betreuungsbeitrag erhoben. Für den Monat August fällt keine Gebühr an.
2. Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

1. Bei einem Eintritt in die Betreuung während des laufenden Monats ist die Zahlung des Betreuungsbeitrages für den ganzen Monat zu leisten. Die Zahlungspflicht besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung des Betreuungsangebots, zum Beispiel Quarantäne, Betriebsferien sowie bei der Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit, Extremwetterwarnungen oder anderen Gründen. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung durch Verfügung von öffentlich-rechtlichen Institutionen entfällt der Betreuungsbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Betreuungsbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Zahlungspflichtigen weitergegeben.
2. Der Betreuungsbeitrag wird bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und vom Träger eingezogen.
3. Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Betreuung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des betreffenden Monats.
4. Eine eventuell erforderlich werdende Anpassung der Beiträge und Pauschalen an die allgemeinen Kostensteigerungen wird 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

3 Höhe der Benutzungsgebühren / Zusatzkosten

Der monatliche Betreuungsbeitrag für die Betreuung beträgt für den Freitag, sofern an der jeweiligen Schule angeboten, laut Stundenplan, frühestens ab 11.00 Uhr,

bis 14.00 Uhr	15,00 €
bis 16.00 Uhr	25,00 €

4 Gebührenübernahme, Gebührenermäßigung

1. Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können Ansprüche der Eltern auf Ermäßigung oder Erlass beim Jugendamt der Stadt oder des Landkreises geltend gemacht werden.
2. Stellen die Eltern beim Jugendamt den Antrag, so ist bis zum Vorliegen der Entscheidung des Jugendamtes der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Eventuell überzahlte Gebühren werden den Eltern zurück erstattet.

5 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Geraten die Eltern mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, werden sie einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Gebühren einschließlich der Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.

6 Sonderregelungen

Zur Vermeidung unbilliger Härte kann eine Stundung der ausstehenden Kostenbeiträge vereinbart werden, soweit eine Kostenübernahme bzw. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt oder der Stadt ausscheidet.

Die Gebührenregelung tritt ab dem 01.09.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 11.01.2025
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aschaffenburg